

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42  
„Spenger Straße / Teil A“ in der Stadt Enger**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“  
in der Stadt Enger**

Auftraggeber:  
TB Wohnprojekte GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Busch-Straße 33  
33415 Verl

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1862

Warstein-Hirschberg, Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik.....</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>11</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....</b>	<b>15</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
5.2	Wirkfaktoren .....	15
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	16
5.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	16
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	17
5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	17
5.3.4	Ortsbegehung des Plangebiets.....	21
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	25
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	25
5.4.2	Planungsrelevante Arten .....	26
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	28
5.5	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	31
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>32</b>
<b>7.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>33</b>

## Literaturverzeichnis

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Enger plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“. „Die Flächen der vorliegenden Bebauungsplanänderung liegen vollständig im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 42. Für die privaten Flächen, die derzeit überwiegend durch die Gebäude eines Gartenbaubetriebes, die dazugehörigen Gewächshäuser sowie brachliegende Außenanlagen geprägt sind, setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Allgemeine Wohngebiete fest. Für einen Großteil dieser Flächen sind allerdings ausschließlich Gartenbaubetriebe als zulässige Nutzungen festgesetzt. Das Planungsziel im nordwestlichen Teil des Plangebietes, in dem eine eingeschossige Bebauung mit Erschließung über eine Stichstraße mit Anbindung an die Straße Am Bahndamm vorgesehen war und planungsrechtlich zulässig wäre, ist bisher nicht umgesetzt worden. Durch die Aufgabe der Nutzung der Flächen für gartenbaubetriebliche Zwecke sollen nun mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gesamtheitliche Entwicklung eines neuen Wohngebietes zwischen der Spenger Straße, dem Lindenweg und der Straße Am Bahndamm geschaffen werden, welches sich in die angrenzende Umgebung einfügt“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

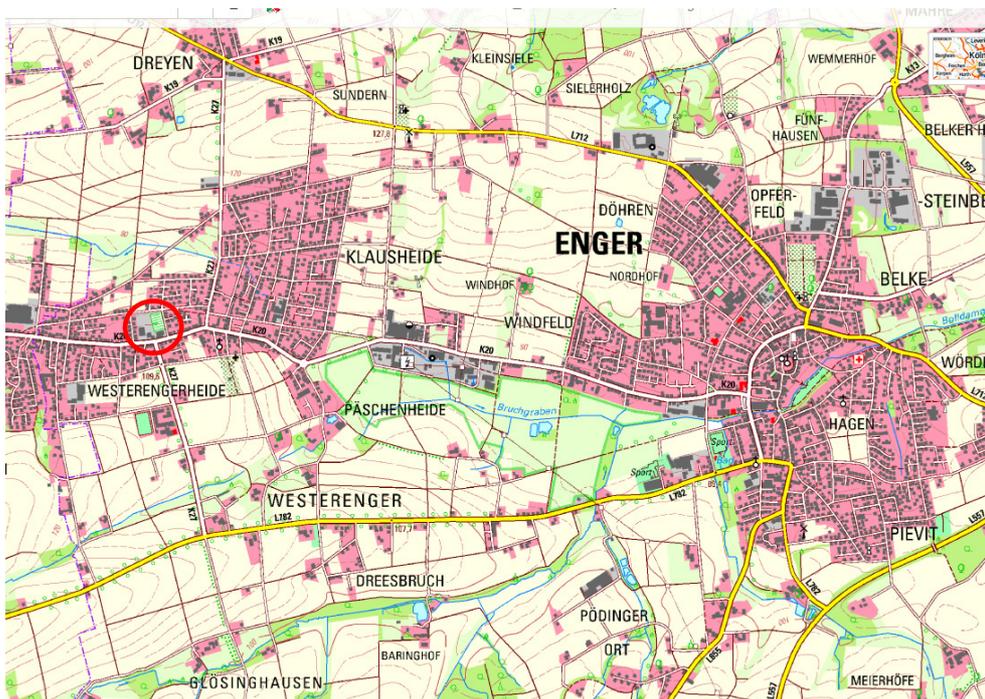


Abb. 1 Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“ (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

**Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

„Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gesamtheitliche Entwicklung eines neuen Wohngebietes zwischen der Spenger Straße, dem Lindenweg und der Straße Am Bahndamm geschaffen werden, welches sich in die angrenzende Umgebung einfügt. Dabei wird in besonderem Maße den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Die vorliegende Planung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, durch die Um- und Folgenutzung von Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann die Entwicklung neuer Wohnflächen auf der „grünen Wiese“ vermieden werden. Hierdurch wird eine Beanspruchung nicht erneuerbarer Ressourcen vermieden. Aufgrund der unmittelbaren bzw. fußläufigen Nähe zu Einzelhändlern, zur sozialen Infrastruktur (Kindergarten und Grundschule) sowie der guten Anbindung an den ÖPNV wird eine emissionsarme Mobilität gefördert und das Verkehrsaufkommen durch die wohnungsnahen Infrastruktureinrichtungen reduziert. Durch die guten Standortbedingungen des Plangebietes und die Anbindung an die vorhandene Bebauung können so, im Vergleich zu einer Wohnbauflächenentwicklung auf der „grünen Wiese“, die durch den motorisierten Verkehr erzeugten CO<sub>2</sub>- und anderen Schadstoffemissionen gemindert werden. Im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan und der derzeitigen Bestandssituation erfolgt ebenso eine ökologische Aufwertung für einen Großteil der Plangebietsfläche - während die Flächen des Gartenbaubetriebes größtenteils versiegelt sind, sollen die entsprechenden Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanänderung einer aufgelockerten Bebauung mit höherer klimatischer Ausgleichsfunktion zugeführt werden. Insgesamt wird die Planung sowohl bezüglich des Standortes als auch hinsichtlich der Inhalte dem Leitbild eines klimagerechten Quartiers gerecht. Das städtebauliche Konzept, das der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 zugrunde liegt, sieht für den Großteil des Plangebietes eine Bebauung in Form von 1- bis 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäusern, entlang des Lindenweges in Form von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vor. Für die südlichen Flächen ist perspektivisch die Errichtung von dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern, soll der Lindenweg auf eine Gesamtbreite von 7,0 m ausgebaut werden. Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teilplan A“ notwendig“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

#### Art der baulichen Nutzung

„Entsprechend der geplanten Wohnnutzung werden die Flächen des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA1 / WA2 / WA3) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung berücksichtigt auch die Ausprägung der bestehenden Wohnsiedlungen im Umfeld. Die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) werden in den Allgemeinen Wohngebieten jedoch ausgeschlossen, da die Wohnnutzung im Vorrang steht und so unnötige Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch

## **Vorhabensbeschreibung**

---

Nutzungen, die ein höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen haben, vermieden werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

### Maß der baulichen Nutzung

„Das Nutzungsmaß wird im Bebauungsplan durch eine Kombination aus der Grundflächen- und der Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Der Großteil der Umgebungsbebauung ist durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude geprägt. Damit sich die geplante Neubebauung im WA1 in die Umgebung integriert und um ein städtebaulich einheitliches Bild zu erreichen, werden Festsetzungen über die Höchstgrenzen der Geschossigkeit (II Vollgeschosse) sowie die maximalen Trauf- und Firsthöhen (TH: 4,5 m; FH: 10,50 m) analog zur angrenzenden Bebauung getroffen. Im Vergleich zum WA1 werden die Festsetzungen im WA2 zur maximalen Gebäudehöhe (TH: 7,0 m; FH: 11,0 m) erhöht. Hier sieht das Plankonzept zweigeschossige Mehrfamilienhäuser entlang des Lindenweges vor. Im Vergleich zum WA1 und WA2 werden die Festsetzungen im WA3 zur zulässigen Geschossigkeit und der maximalen Gebäudehöhe erhöht. Im WA3 sieht das Plankonzept perspektivisch dreigeschossige Mehrfamilienhäuser vor, wobei das dritte Geschoss als ausgebautes Dachgeschoss geplant ist. Durch die getroffenen Festsetzungen (III Vollgeschosse, maximale Firsthöhe 13,5 m) soll gewährleistet werden, dass sich die Höhenentwicklung der Neubebauung im WA3 an der unmittelbar südlich der Spenger Straße angrenzenden Bestandsbebauung orientiert, die ebenfalls zweigeschossige (Mehrfamilien)-Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss vorweist. Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, ausgedrückt durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschossflächenzahl (GFZ), die das Verhältnis der Geschossfläche zur Grundstücksfläche eines Baugrundstückes ausdrückt, werden für das Allgemeine Wohngebiet differenziert festgesetzt. Im WA1 und WA2 wird für die zweigeschossige Bebauung eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 als Höchstmaß und im WA3 für die dreigeschossige Bebauung eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2 als Höchstmaß ausgewiesen. Mit den vorgenannten Werten werden einerseits die zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete eingehalten, andererseits wird eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht (HEMPEL & TACKE 2019A).

### Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

„Unter Berücksichtigung des durch eine kleinteilige Bebauung geprägten Umfeldes wird im Plangebiet eine offene Bebauung festgesetzt. Im WA1 sollen darüber hinaus nur freistehende Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten sowie Doppelhäuser ermöglicht werden. Daher werden für das WA1 Einzel- und Doppelhäuser zugelassen und die Anzahl der Wohneinheiten (WE) pro Gebäude beschränkt. Je Einzelhaus werden maximal 2 WE und je Doppelhaushälfte 1 WE zugelassen. Für die Hauptgebäude im WA1 wird eine West-Ost-Ausrichtung der Hauptfirstrichtung festgesetzt. Hierdurch werden gute Voraussetzungen für die Nutzung von solarenergetischen Anlagen geschaffen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

## **Vorhabensbeschreibung**

---

### Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbildes

„Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen dazu beitragen, dass sich die Neubauten im Plangebiet in die Umgebung integrieren.

Analog zur westlich / nördlich / östlich angrenzenden kleinteiligen Bestandsbebauung werden im WA1, WA2 und WA3 entsprechende Festsetzungen zur Dachform (geneigtes Dach) und Dachneigung (25° bis 55°) getroffen. Um das städtebauliche Erscheinungsbild darüber hinaus zu sichern, werden zudem Festsetzungen zur Dachaufbauten und Loggien, Dacheindeckungen, Sockelhöhe, Gestaltung der Vor- und Hausgärten sowie zu Einfriedungen getroffen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

### Verkehr und Erschließung

„Die äußere Erschließung des Plangebietes ist unmittelbar von der Spenger Straße im Süden, dem Lindenweg im Osten sowie von der Straße Am Bahndamm nördlich des Plangebietes aus vorgesehen. Über die genannten Straßen ist das Plangebiet gut an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Hupterschließung erfolgt über eine 6,50 m breite Verkehrsfläche, die an den Lindenweg im Osten sowie an die Straße „Am Bahndamm“ im Nordwesten des Plangebietes angebunden wird. Der Stellplatzbedarf soll durch Garagen, Carports oder Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken gedeckt werden. Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern, soll der Lindenweg auf eine Gesamtbreite von 7,0 m ausgebaut werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden für den Kreuzungsbereich Lindenweg / Spenger Straße Sichtdreiecke festgesetzt. Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen jeglicher Art, sichtbehindernden Einfriedungen und Bepflanzungen freizuhalten, sofern diese die Höhe von 80 cm übersteigen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Vorhabensbeschreibung

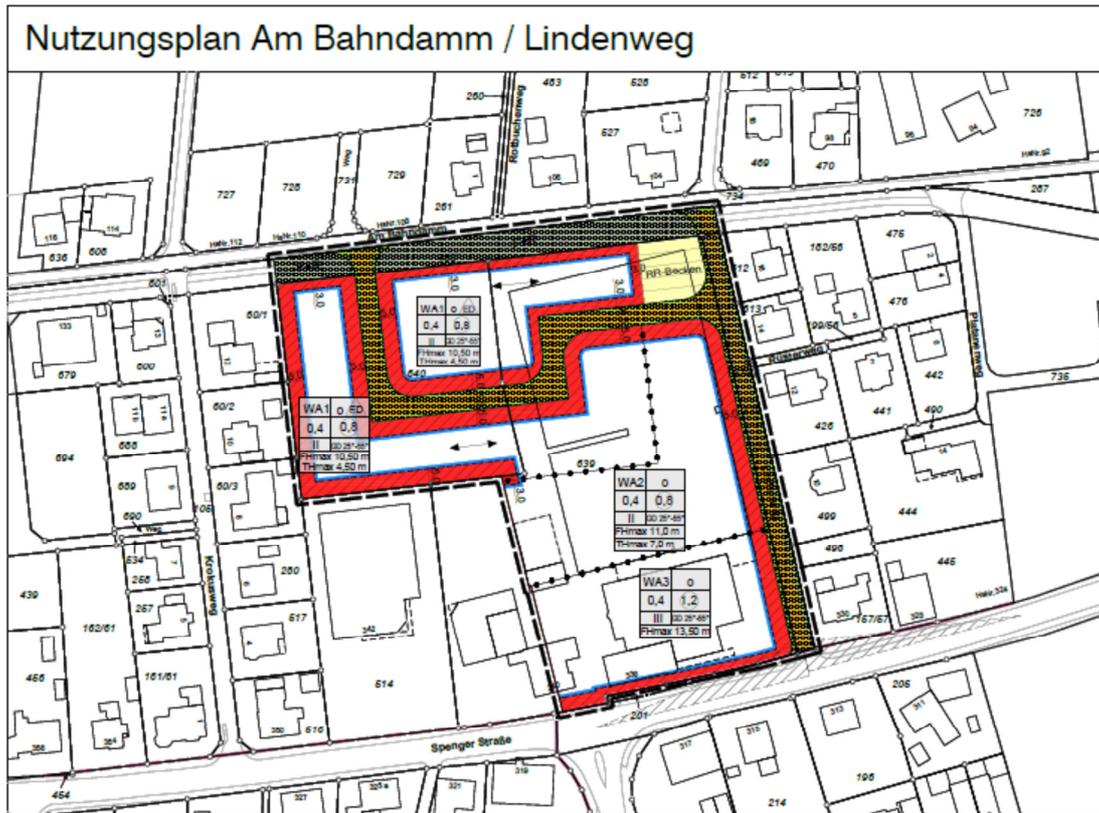


Abb. 2 Nutzungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“ (HEMPEL & TACKE 2019B).

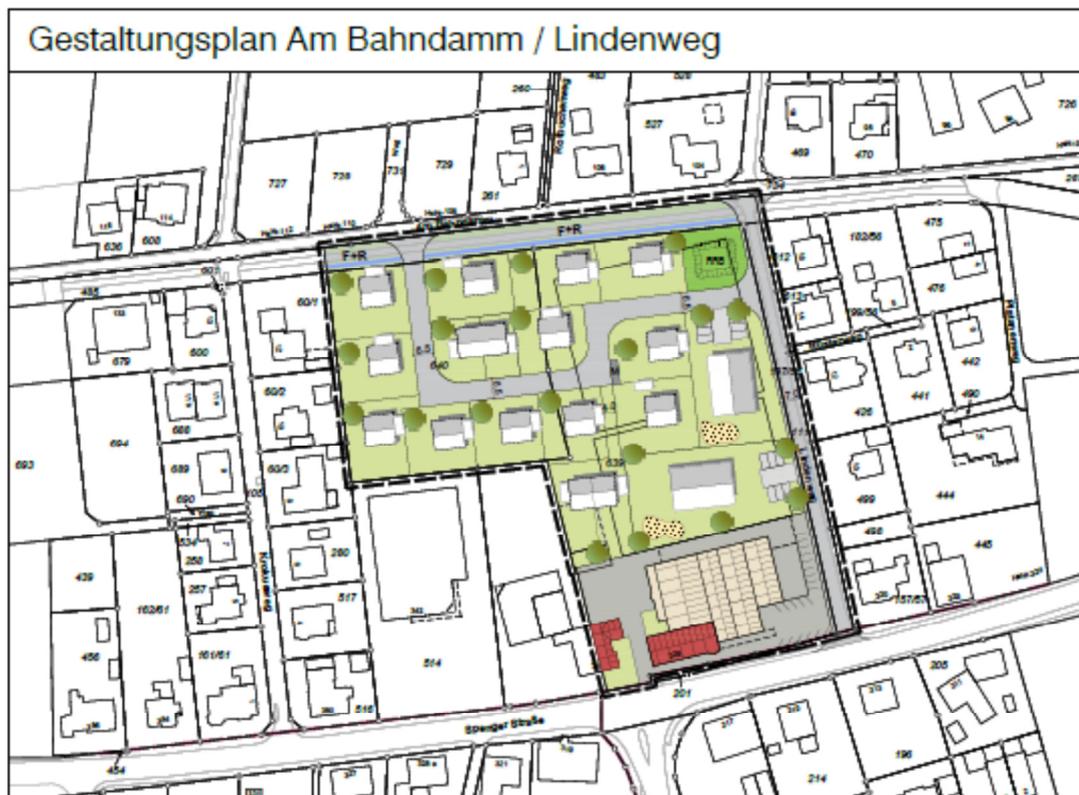


Abb. 3 Gestaltungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“ (HEMPEL & TACKE 2019B).

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Im Südosten des Plangebietes befinden sich eine Gärtnerei mit großen Gewächshäusern und einer offenen Halle mit einem Nebengebäude sowie ein Teil eines Wohnhauses. Im Nordosten des Plangebietes schließt zunächst eine Foliensfläche, auf der ehemals Pflanzen standen, an die Gewächshäuser an. Weiter Richtung Norden befinden sich eine Grünlandbrache und ein kleines Foliengewächshaus. Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird ebenfalls von einer Grünlandbrache eingenommen. Im Bereich der Plangebietsgrenze im Nordosten stockt eine Winter-Linde (*Tilia cordata*) aus mittlerem Baumholz.

Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten, während im Westen ein Lebensmittelmarkt und Wohnbebauung an das Plangebiet angrenzen.



Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Markierung = Plangebiet).

**Legende:**

- 1 = Gärtnerei, Halle, Gewächshäuser, Wohngebäude
- 2 = Foliensfläche
- 3 = Foliengewächshaus
- 4 = Grünlandbrache
- 5 = Winterlinde
- 6 = Wohngebäude mit Gärten
- 7 = Lebensmittelmarkt mit Parkplatz

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



**Abb. 5** Beete im Bereich der Gärtnerei.



**Abb. 6** Garten im Bereich des Wohngebäudes im Plangebiet.



**Abb. 7** Mit Folie überdeckte Fläche im Plangebiet.

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**



**Abb. 8** Winterlinde im Nordosten des Plangebietes.

## Lebensraumtyp: Gebäude



**Abb. 9 Offene Halle im Plangebiet.**



**Abb. 10 Gewächshaus im Plangebiet.**



**Abb. 11 Nebengebäude der Halle im Plangebiet.**



**Abb. 12 Foliengewächshaus im Plangebiet.**



**Abb. 13 Lebensmittelmarkt westlich des Plangebietes.**



**Abb. 14 Wohngebäude östlich des Plangebietes.**

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

**Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden**



**Abb. 15 Grünlandbrache im Plangebiet.**

## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und deren nähere Umgebung ausgewertet.

### **5.2 Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von krautiger Vegetation und dem Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin sind Gebäudeabbrüche erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit der geplanten Anlage der Gebäude werden die anstehenden Biotopstrukturen (Grünlandbrache, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“ in der Stadt Enger.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Grünlandbrache)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

#### 5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

##### **Natura 2000-Gebiete**

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2020A).

##### **Naturschutzgebiete**

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) liegen keine Naturschutzgebiete (LANUV 2020A).

##### **Landschaftsschutzgebiete**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LANUV 2020A).

##### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500) befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2020A).

### **Biopokatasterflächen**

Das Biopokataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Es befinden sich keine Biopokatasterflächen innerhalb des Plangebietes. Ca. 190 m nordwestlich des Plangebietes liegt die Biopokatasterfläche BK-3816-106 „Grünlandkomplex am Besenbach“. In den Informationen zu der Biopokatasterfläche wird ein Vorkommen des Rebhuhns genannt (LANUV 2020A).

### **Biopokverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biopokverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biopokverbundfläche. Ca. 220 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biopokverbundfläche VB-DT-3816-011 „Sieke zwischen Klausheide, Westerengerheide und Nordspenge“. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu der Biopokverbundfläche nicht genannt (LANUV 2020A)

### **5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 460 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen der Waldohreule genannt (LANUV 2020A).

### **5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3817 „Bünde“ (Quadrant 3). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Un-

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

tersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 30 Arten für das Messtischblatt 3817, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt (6 Fleckermausarten, 24 Vogelarten) (LANUV 2020B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“ (Quadrant 3) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			P/U	P/U	P/U	P
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	Na	FoRu!	Na
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>						
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tabelle 2**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P</b>
<b>Säugetiere</b>						
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		(Na)
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		(Na)
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu		
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!			(Na)
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)		FoRu
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu	Na
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)

**Legende:**

**Erhaltungszustand:**

G = günstig,  
 U = ungünstig/unzureichend,  
 S = ungünstig/schlecht,  
 + = sich verbessernd,  
 - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:**

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,  
 Ru = Ruhestätte,  
 Na = Nahrungshabitat,  
 Pfl = Pflanzenstandort,  
 ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,  
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

### 5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. Februar 2020 wurden die Strukturen im Bereich des Plangebietes sowie in der Umgebung dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Grünlandbrache im Plangebiet kann auf Grund der Kleinflächigkeit, der vorhandenen Störungen und der Silhouettenwirkungen durch die angrenzenden Gebäude keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Offenlandarten übernehmen.

An der Winterlinde im Plangebiet wurden keine Höhlen oder Nester nachgewiesen.

#### Gebäude 1 (Halle)

Die Halle besteht aus Profilblechen und ist an zwei Seiten offen. Das Dach wurde aus Profilblechen, die auf Holzbalken und Stahlträgern befestigt sind, konstruiert. In der Halle wurde unter dem Dach ein kleines Nest nachgewiesen, welches vermutlich von einem Hausrotschwanz stammt. Potenzielle Fledermausquartiere sind an und in dem Gebäude nicht vorhanden.



Abb. 16 Blick in die Halle.



Abb. 17 Dach der Halle.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---



**Abb. 18 Nest unterm Dach der Halle.**

Gebäude 2 (Nebengebäude der Halle)

Das Gebäude besteht aus Mauerwerk und einem Glasdach. An der Nord und Südseite befinden sich, auf Grund offener Tore, Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Nester oder geeignete Brutstandorte für planungsrelevante Vogelarten wurden an und in dem Gebäude nicht nachgewiesen. Potenzielle Fledermausquartiere sind in dem Gebäude nicht vorhanden. An der Südseite sind zwischen dem Mauerwerk und der inneren Holzverkleidung Zwischenräume vorhanden, die Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnten. Eine Nutzung als Winterquartier wird, auf Grund des fehlenden Nachweises von Fledermäusen während der Überwinterungsphase, nicht erwartet.



**Abb. 19 Blick in das Gebäude aus Richtung Norden.**



**Abb. 20 Ostansicht des Gebäudes.**

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 21 Südansicht des Gebäudes.



Abb. 22 Westansicht des Gebäudes.



Abb. 23 Innenansicht des Gebäudes.



Abb. 24 Zwischenraum zwischen Mauerwerk  
und Holzverkleidung an der Südseite  
des Gebäudes.



Abb. 25 Zwischenraum zwischen Mauerwerk  
und Holzverkleidung an der Südseite  
des Gebäudes.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

**Gebäude 3 (Gewächshäuser)**

Die Gewächshäuser bestehen aus Glas. Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse sind durch offene oder defekte Fenster gegeben. Geeignete Brutstandorte für planungsrelevante Arten sind an und in den Gewächshäusern nicht vorhanden. Zudem weisen die Gewächshäuser keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf.



**Abb. 26 Westansicht der Gewächshäuser.**



**Abb. 27 Nordansicht der Gewächshäuser.**



**Abb. 28 Ostansicht der Gewächshäuser.**



**Abb. 29 Innenansicht der Gewächshäuser.**



**Abb. 30 Innenansicht der Gewächshäuser.**



**Abb. 31 Defektes Fenster am Gewächshaus.**

### Gebäude 4 (Foliengewächshaus)

An und in dem Foliengewächshaus sind keine geeigneten Brutstandorte oder potenzielle Fledermausquartiere vorhanden.



**Abb. 32 Außenansicht des Foliengewächshauses.**



**Abb. 33 Innenansicht des Foliengewächshauses.**

## **5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

#### 5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten und 24 Vogelarten (LANUV 2020B).

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 460 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen der Waldohreule genannt (LANUV 2020A).

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab einen Hinweis auf Vorkommen des Rebhuhns innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-3816-106 „Grünlandkomplex am Besenbach“ ca. 190 m nordwestlich des Plangebietes.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorha-

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

ben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

**Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	Verlust eines pot. Sommerquartiers				ja
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Verlust eines pot. Sommerquartiers				ja
<b>Vögel</b>						
Bluthänfling	FIS/N.B.	keine				nein
Eisvogel	FIS/N.B.	keine				nein
Feldlerche	FIS/N.B.	keine				nein
Feldschwirl	FIS/N.B.	keine				nein
Feldsperling	FIS/N.B.	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/N.B.	keine				nein
Girlitz	FIS/N.B.	keine				nein
Habicht	FIS/N.B.	keine				nein
Kiebitz	FIS/N.B.	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N.B.	keine				nein
Kuckuck	FIS/N.B.	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N.B.	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N.B.	keine				nein
Nachtigall	FIS/N.B.	keine				nein
Neuntöter	FIS/N.B.	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N.B.	keine				nein
Rebhuhn	FIS/B, BK	keine				nein
Schleiereule	FIS/N.B.	keine				nein
Sperber	FIS/N.B.	keine				nein
Star	FIS/N.B.	keine				nein
Steinkauz	FIS/N.B.	keine				nein
Turmfalke	FIS/N.B.	keine				nein
Waldkauz	FIS/N.B.	keine				nein
Waldohreule	FIS/N.B., LINFOS	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LINFOS = Landschaftsinformationssystem  
BK = Biotopkatasterfläche

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden,  
N.B. = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

### 5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Der Abendsegler, das Braune Langohr, die Rauhaufledermaus und die Wasserfledermaus sind typische Waldarten, weshalb ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Rauhaufledermaus
- Wasserfledermaus

#### Vögel

##### Gebäudebrüter

An bzw. in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden wurden keine Nester der Mehl- und Rauchschnalbe nachgewiesen. Nischen, die dem Turmfalke als Brutstandort dienen könnten, wurden an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht dokumentiert. Dachböden, die von der Schleiereule als Brutstandort genutzt werden könnten, sind an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht vorhanden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten ausgeschlossen.

- Mehlschnalbe
- Rauchschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

##### Gehölz- und Gebüschbrüter

Ein Vorkommen der folgenden Arten ist infolge der Ortslage sowie des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten sowie lichten Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter

Der Lebensraum Stadt spielt für den **Girlitz** eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Girlitzes

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Auf Grund des Fehlens von geeigneten Nahrungs- und Nisthabitaten ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Bluthänfling ausgeschlossen.

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Im Plangebiet sind keine Fließgewässer mit sandigen Abbruchkanten, die dem **Eisvogel** als Brutstandort dienen könnten, vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für den Eisvogel ausgeschlossen.

#### Feldschwirl

Der **Feldschwirl** nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Gelegentlich kommt er auch in Getreidefeldern vor. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Feldschwirls wird ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Feldschwirl auszuschließen.

#### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüseärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden. Weiterhin kommt er in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen sowie in lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen jedoch gegenwärtig auf die Randbereiche größerer Heidegebiete und auf sandige Kiefernwälder.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Der **Star** kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Auf Grund bereitgestellter Nisthilfen brütet der Star auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Angebot an Höhlen. Als Nahrungsflächen werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten bevorzugt. Der reviertreue Steinkauz nutzt als Brutplatz Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen und Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen aufweisen.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Steinkauz
- Gartenrotschwanz
- Star
- Waldkauz

#### Horstbrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Habicht
- Sperber
- Mäusebussard

#### Offenlandarten

Die **Feldlerche** ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Er bewohnt bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt der Kiebitz auch verstärkt Ackerland.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume wird ein Vorkommen des Rebhuhns im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

Auf Grund der Kleinflächigkeit der Grünlandbrache im Plangebiet und der vorhandenen Silhouettenwirkungen durch die angrenzenden Gebäude wird ein Vorkommen der Feldlerche, des Kiebitzes und des Rebhuhns im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die genannten Arten ausgeschlossen.

#### Waldarten

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der Waldohreule ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Waldohreule ausgeschlossen werden.

### 5.5 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden: Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Für die genannten Fledermausarten wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere bzw. Nistkästen als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können. Durch den Abbruch des Nebengebäudes der Halle (Gebäude 2) kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist derzeit nicht mit Sicherheit auszuschließen.

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Gebäudes 2 während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollte das potenzielle Quartier vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung mindestens 5 Fledermausflachkästen angebracht werden. Die Kästen sollten in mindestens in 3 m Höhe angebracht werden und nach Süden oder Osten exponiert sein. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch einen Fachgutachter während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) festgestellt wird, dass das potenzielle Sommerquartier nicht tatsächlich genutzt wird.

## 7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Enger plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“. „Die Flächen der vorliegenden Bebauungsplanänderung liegen vollständig im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 42. Für die privaten Flächen, die derzeit überwiegend durch die Gebäude eines Gartenbaubetriebes, die dazugehörigen Gewächshäuser sowie brachliegende Außenanlagen geprägt sind, setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Allgemeine Wohngebiete fest. Für einen Großteil dieser Flächen sind allerdings ausschließlich Gartenbaubetriebe als zulässige Nutzungen festgesetzt. Das Planungsziel im nordwestlichen Teil des Plangebietes, in dem eine eingeschossige Bebauung mit Erschließung über eine Stichstraße mit Anbindung an die Straße Am Bahndamm vorgesehen war und planungsrechtlich zulässig wäre, ist bisher nicht umgesetzt worden. Durch die Aufgabe der Nutzung der Flächen für gartenbaubetriebliche Zwecke sollen nun mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gesamtheitliche Entwicklung eines neuen Wohngebietes zwischen der Spenger Straße, dem Lindenweg und der Straße Am Bahndamm geschaffen werden, welches sich in die angrenzende Umgebung einfügt“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

Im Südosten des Plangebietes befinden sich eine Gärtnerei mit großen Gewächshäusern und einer offenen Halle mit einem Nebengebäude sowie ein Teil eines Wohnhauses. Im Nordosten des Plangebietes schließt zunächst eine Folienfläche, auf der ehemals Pflanzen standen, an die Gewächshäuser an. Weiter Richtung Norden befinden sich eine Grünlandbrache und ein kleines Foliengewächshaus. Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird ebenfalls von einer Grünlandbrache eingenommen. Im Bereich der Plangebietsgrenze im Nordosten stockt eine Winter-Linde (*Tilia cordata*) aus mittlerem Baumholz. Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten, während im Westen ein Lebensmittelmarkt und Wohnbebauung an das Plangebiet angrenzen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3817 „Bünde“ (Quadrant 3). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 30 Arten für das Messtischblatt 3817, Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten, 24 Vogelarten) (LANUV 2020B).

## Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. Februar 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten und 24 Vogelarten gibt.

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 460 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen der Waldohreule genannt (LANUV 2020A).

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab einen Hinweis auf Vorkommen des Rebhuhns innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-3816-106 „Grünlandkomplex am Besenbach“ ca. 190 m nordwestlich des Plangebietes.

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Tierarten

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere bzw. Nistkästen als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können. Durch den Abbruch des Nebengebäudes der Halle (Gebäude 2) kann

#### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Gebäudes 2 während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollte das potenzielle Quartier vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“ nicht zu erwarten.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist derzeit nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung mindestens 5 Fledermausflachkästen angebracht werden. Die Kästen sollten in mindestens in 3 m Höhe angebracht werden und nach Süden oder Osten exponiert sein. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch einen Fachgutachter während der Wochenstubezeit (Mai bis Juli) festgestellt wird, dass das potenzielle Sommerquartier nicht tatsächlich genutzt wird.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Ergebnis**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spenger Straße / Teil A“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

HEMPEL & TACKE (2019A): 1. Änderung des Bebauungsplanes NR. 42 „Spenger Straße / Teil A“. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2019B): 1. Änderung des Bebauungsplanes NR. 42 „Spenger Straße / Teil A“. Nutzungsplan – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2019C): 1. Änderung des Bebauungsplanes NR. 42 „Spenger Straße / Teil A“. Gestaltungsplan – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>.  
Zugriff: 05.02.2020, 09:45 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173>  
Zugriff: 12.02.2020, 14:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.